

Nach der neu geschaffenen gesetzlichen Regelung benötigt ein Ehepartner bei Auszug aus der gemeinsam angemieteten Ehewohnung nicht mehr die Zustimmung des Vermieters, da in § 1568 a BGB ein gesetzlicher Anspruch des Mieters gegen den Vermieter auf Umgestaltung des Mietverhältnisses normiert ist.

Allerdings setzt dies voraus, dass sich die Ehepartner auch einig sind. Notfalls kann die Wohnung gerichtlich zugewiesen werden.

Letztlich bedeutet dies, dass das Mietverhältnis mit dem verbleibenden Ehepartner fortgesetzt wird, der andere scheidet aus dem Mietverhältnis aus. Dies bedeutet natürlich auch, dass sich die Rechtslage für eine Vermieter verschlechtert, da der ausgeschiedene Ehepartner für zukünftigen Mietzins natürlich nicht haftet.